

**Betreff:** Re: IVW3-BE-3162801/017-2023, AB, Kreuzstetten, Christine Kiesenhofer, Verwendung Überschüsse Gebührenhaushalt Kanal  
**Von:** Christine Kiesenhofer <christinekiesenhofer@aon.at>  
**Datum:** 02.09.23, 15:13  
**An:** #IVW3 <post.ivw3@noel.gv.at>

Sehr geehrte [REDACTED]

am Ende der Ferien melde ich mich zu Ihrem Schreiben vom 29.6.23:  
bisher gibt es keine Antwort des Bürgermeisters, nur ein Beitrag von ihm in der Gemeindezeitung Sommer 2023 (Anhang). Mit meinem Einblick in den REAB 2022 (und die vorigen) kann ich seine Aussage nicht nachvollziehen! Eine Auskunft, wer der Fachreferent des Landes gewesen ist, der angeblich keine Gebührenüberschüsse festgestellt hat, hab ich leider bisher weder von Ihnen noch von der Gemeinde erhalten. Ich bitte höflich darum! Zu Ihrem Schreiben vom 29.6.23:

- keine Kosten für Energie gemeindeeigener Anlagen (z.B. Pumpwerke)?: Kreuzstetten hat meines Wissens nach keine öffentlichen Pumpwerke
- Kosten Leitungskataster? die Befahrung der Kanäle war 2013 abgeschlossen, neuerliche Kosten sind mir nicht bekannt und scheinen in den REAB nicht auf
- Sachleistungen Verwaltung (Heizung etc.): lt. REAB 2022 gesamte Kosten fürs das Gemeindeamt 17.000 €
- Bauhofleistungen Kanal? sicher minimal
- Personalkosten zu gering? REAB 2022 8000 €, Müllbeseitigung (Ausgabe Gelbe Säcke, Verkauf Müllsäcke, Ausgabe der Karten für Bauhof und Grünschnitt etc.) 7.000 €. Mit dem Aufwand zum Schreiben der Gemeinde an die Bürger zum Kanal werden sie 2023 stark steigen :-(
- Instandhaltung der Straßen - die paar Kanaldeckel sind max. ein paar tausend Euro, Investitionen in den Hochwasserschutz wurde unabhängig vom Abwasser erst ab 2021 (großteils vom Land gefördert) begonnen

Der Rechnungshof ist (leider) erst für Gemeinden ab 10.000 EW zuständig, die Aufsichtsbehörde meint, dass sie nicht zuständig sei, weil es keine gesetzliche Grundlage für die Bildung einer finanziell wirksamen Rücklage gäbe; empfehlen Sie mir den Gang zum Verfassungsgerichtshof? Mit der fehlenden Rücklagenbildung werden sowohl die Gemeindeglieder als auch zukünftige Gemeindeführungen massiv geschädigt (für zukünftige Sanierungen fehlt das Geld, das in den letzten Jahren im allgemeinen Budget versickert ist; Gebühren sollen erhöht werden, obwohl in der Vergangenheit hunderttausende Euro an Überschüssen eingenommen wurden), ein solches Vorgehen kann doch nicht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde argumentiert werden? Die fehlenden Überschüsse betragen mindestens 400.000 €, wenn div. Ausgaben zu gering verbucht wurden, sind es vielleicht nur 350.000 € - ich reite sicher nicht auf jedem Euro herum, aber keine Überschüsse (wie vom Bgm. lt. Gemeindezeitung verkündet) stimmt sicher nicht!!

Ich bitte um Ihre Antwort, was soll eine (lästige) einfache Gemeindegliederin tun?

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Kiesenhofer

Am 29.06.23 um 08:34 schrieb #IVW3:

Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Gemeinden  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

—Anhänge:

---

Aufsichtsbehörde 29.6.23.pdf	52,7 KB
Bgm. kein Überschuss GZ Sommer 2023.pdf	337 KB
REAB 2022 Abwasser.pdf	39,6 KB
Abwasserhaushalt Kreuzstetten.pdf	52,4 KB